

Drucksachen-Nr. XI/1009

Bad Schwalbach, den 05.01.2024

Aktenzeichen: V.2/BuT

Ersteller/in: Michael Vogt

Kommunales JobCenter

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	05.02.2024		nein
Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit	14.02.2024		ja
Kreistag	27.02.2024		ja

Titel

Große Anfrage Nr. 11/23 der FDP-Fraktion vom 06.11.2023 zur Nutzung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) im Rheingau-Taunus-Kreis

I. Sachverhalt:

**Große Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion vom 06. November 2023
Nutzung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) im
Rheingau-Taunus-Kreis**

1. Wie viele Kinder und Jugendliche aus dem Rheingau-Taunus-Kreis haben Anspruch auf Leistungen nach dem BuT?

Zum Stichtag 1. November 2023 haben aus dem Bereich SGB II – Bürgergeld insgesamt 3.108 Personen einen Anspruch auf Leistungen nach dem BuT, darüber hinaus kommen noch 536 Personen mit Leistungsberechtigungen aus dem Bereich Wohngeld und Kinderzuschlag hinzu.

Im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes haben 348 Personen und im 3. Kapitel SGB XII haben 70 Personen einen Leistungsanspruch auf Leistungen nach dem BuT.

Somit hatten zum 1. November 2023 insgesamt 4.062 Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf BuT-Leistungen.

2. Für welche Kinder und Jugendliche wurden in den letzten fünf Jahren Fördermittel in welcher Höhe wahrgenommen und wie gestaltet sich die Verteilung auf die zu fördernden Bereiche Mittagsverpflegung; Kultur, Sport, Freizeit; Ausflüge und Klassenfahrten; Schulbedarf; Schülerbeförderung; Lernförderung.

Es ergibt sich für den Zeitraum 2018 bis 2022 folgende Verteilung an Antragstellenden und ausgezahlten Leistungen im Gesamtzeitraum.

Fallbestand Jobcenter/SGB II - Bürgergeld

Bedarf	Antragstellende	Gesamtkosten
Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf	11.357	1.190.669,04 €
Lernförderung	150	69.923,49 €
Mittagsverpflegung	2.829	1.503.251,11 €
Schulausflüge und Klassenfahrten	1.544	325.889,70 €
Schülerbeförderung	319	101.595,72 €
Teilhabe soziokulturelles Leben	875	117.234,62 €
Gesamt	17.074	3.308.563,68 €

Fallbestand Wohngeld/Kinderzuschlag

Bedarf	Antragstellende	Gesamtkosten
Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf	938	152.673,00 €
Lernförderung	35	10.340,00 €
Mittagsverpflegung	906	530.880,83 €
Schulausflüge und Klassenfahrten	472	75.867,69 €
Schülerbeförderung	57	17.588,00 €
Teilhabe soziokulturelles Leben	441	66.949,68 €
Gesamt	2.849	854.299,20 €

Der Aufwand für BuT für die Bereiche SGB II-Bürgergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag wird über einen prozentualen Aufschlag des Anteils der Kosten für Unterkunft und Heizung (In 2023 4,4%) an den Kreis erstattet.

Fallbestand Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Bedarf	Antragstellende	Gesamtkosten
Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf	1.362	80.231,46 €
Lernförderung	33	12.476,00 €
Mittagsverpflegung	187	135.178,89 €
Schulausflüge und Klassenfahrten	124	14.293,20 €
Schülerbeförderung	50	7.686,87 €
Teilhabe soziokulturelles Leben	36	7.531,71 €
Gesamt	1.762	257.398,13 €

Eine gesonderte Erstattung der Ausgaben für BuT-Leistungen neben der Kostenpauschale nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) im Bereich Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt nicht.

Fallbestand 3. Kapitel SGB XII

Bedarf	Antragstellende	Gesamtkosten
Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf	224	17.062,98 €
Lernförderung	2	248,00 €
Mittagsverpflegung	43	39.819,78 €
Schulausflüge und Klassenfahrten	32	6.275,45 €
Schülerbeförderung	0	0,00 €
Teilhabe soziokulturelles Leben	18	2.752,00 €
Gesamt	319	66.158,21 €

Im 3. Kapitel des SGB XII erfolgt keine Kostenerstattung.

3. Wie hoch werden die Sach- und Personalkosten der Verwaltung in Relation zu den abgewickelten Fördergeldern des BuT für die vergangenen fünf Jahre eingeschätzt?

Die Bearbeitung der BuT-Anträge für SGB II – Bürgergeld sowie für die Bereiche Wohngeld und Kinderzuschlag erfolgt zentral durch das Kommunale JobCenter am Standort Idstein.

Im Bereich des SGB II – Bürgergeld stehen für die Bearbeitung des Anspruchs auf BuT 2 VZÄ zur Verfügung. Die durchschnittlichen Personalkosten für 2 VZÄ haben für die vergangenen fünf Jahre ca. 450 TEUR betragen, zzgl. einer kalkulatorischen Sachkostenpauschale in Höhe von etwa 25 TEUR ergibt sich eine Belastung von 475 TEUR. Dem Kreis werden über die Abrechnung mit dem Bund die Verwaltungskosten abzüglich eines kommunalen Finanzierungsanteils in Höhe von 15,2 % (Ca. 72,2 TEUR), erstattet.

Für die Bearbeitung für den Bereich Wohngeld und Kinderzuschlag steht 1 VZÄ zur Verfügung. Die Personalkosten betragen ca. 225 TEUR für fünf Jahre. Zzgl. einer kalkulatorischen Sachkostenpauschale in Höhe von ca. 12,5 TEUR ergibt sich eine Belastung von ca. 237,5 TEUR. Die Personalkosten werden pauschal über die Erstattung für Wohngeld und Kinderzuschlag über die Kosten der Unterkunft und Heizung mit abgerechnet. Dies deckt jedoch die Personal- und Sachkosten nicht vollständig.

Für den Bereich Asylbewerberleistungsgesetz steht ein 0,5 VZÄ zur Verfügung. Die Personalkosten betragen ca. 112,5 TEUR für fünf Jahre. Zzgl. einer kalkulatorischen Sachkostenpauschale in Höhe von ca. 6,25 TEUR ergibt sich eine Belastung von ca. 118,75 TEUR. Eine gesonderte Erstattung der Personalkosten erfolgt neben der Kostenpauschale nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) nicht.

Für den Bereich des 3. Kapitel SGB XII steht ein Stellenanteil von 0,1 VZÄ zur Verfügung. Die Personalkosten betragen ca. 22,5 TEUR für fünf Jahre. Zzgl. einer kalkulatorischen Sachkostenpauschale in Höhe von ca. 0,9 TEUR ergibt sich eine Belastung von ca. 23,4 TEUR. Die Personalkosten werden nicht ersetzt.

Im Verhältnis zu den Gesamtkosten im Zeitraum 2018 bis 2022 für den Bereich BuT in Höhe von 4.486.419,22 Euro zu den kalkulatorischen Personal und Sachkosten von ca. 854,7 TEUR ergibt sich eine Verwaltungskostenanteil von ca. 19,05 %.

II. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

Keine

III. Personelle Auswirkungen:

Keine

IV. Finanzierungsübersicht

Entfällt

Sandro Zehner
(Landrat)

Anlage: -